

Betreuungsvertrag in der Kindertagespflege

Koordinierungsstelle für Tageseltern

Bahnhofstr. 3 - 72488 Sigmaringen

Tel: 07571/681163

Tel: 07571/7479510

Email: tageseltern@fbz-sigmaringen.de

Homepage: www.frauen-begegnungs-zentrum.de

Sprechzeiten: Mo, Di, Do: 9.30 - 12.30 Uhr
Mi. 13.30 - 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Stand: April 2020

Vorbemerkungen zum Betreuungsvertrag

Sie haben sich entschlossen, Ihr Kind in Kindertagespflege zu geben bzw. als Tagespflegeperson tätig zu sein. Der folgende privatrechtliche Vertrag möchte Ihnen dabei behilflich sein, die rechtliche Seite der Beziehung, in die Sie zueinander treten, abzuklären. Aus diesem Vertrag können keine rechtlichen oder finanziellen Ansprüche gegenüber dem Jugendamt und der Koordinierungsstelle abgeleitet werden.

Die im Vertrag angesprochenen Regelungen sind als Vorschläge und Empfehlungen gedacht, um Ihnen dabei behilflich zu sein, für Ihre Bedürfnisse angemessene Regelungen zu finden.

Der Vertrag geht davon aus, dass **vor** Abschluss eine Kontaktphase und Eingewöhnungszeit von 2-6 Wochen stattgefunden hat.

Für den Betreuungsvertrag empfehlen wir die Schriftform, um Missverständnisse zwischen den Vertragspartnern vorzubeugen. Sollten sich beim Ausfüllen des Vertrages Schwierigkeiten ergeben, sind wir Ihnen als Koordinierungsstelle gerne behilflich.

Falls es während der Betreuung zu Schwierigkeiten kommt, die Sie miteinander nicht lösen können, empfiehlt es sich, den gesetzlich bestehenden Anspruch auf fachliche Beratung durch die Koordinierungsstelle für Tageseltern oder der Fachstelle Kindertagespflege beim Jugendamt wahrzunehmen.

Der Vertrag basiert auf der Grundlage des achten Sozialgesetzbuches. Maßgebend sind SGB VIII §§ 22, 23, 24 und 43.

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist auf fünf Jahre befristet. Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt bzw. die Koordinierungsstelle über Ereignisse zu unterrichten, die für die Kinderbetreuung bedeutsam sind.

Wer ohne eine nach dem § 43 SGB VIII erforderliche Erlaubnis ein Kind betreut, handelt gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII ordnungswidrig und kann mit einer Geldstrafe bis zu 500 € belegt werden.

Wir wünschen Ihnen ein gutes Gelingen.

Inhaltsverzeichnis

Kindertagespflege-Betreuungsvertrag	1
§ 1 Ärztliche Untersuchung des Kindes vor Betreuungsbeginn	2
§ 2 Beantragung öffentlicher Förderung beim Jugendamt	2
§ 3 Betreuungsumfang	2
§ 4 Ausgestaltung der Betreuung	4
§ 5 Entgelt	4
§ 6 Krankheit und Ausfallzeit der Tagespflegeperson	5
§ 7 Urlaub der Tagespflegeperson	5
§ 8 Krankheit des Kindes	6
§ 9 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Tagespflegeperson	6
§ 10 Beendigung des Vertrags	7
§ 11 Versicherung	7
§ 12 Schlussbestimmungen	7

Anlagen zum Herunterladen siehe Homepage:

Ärztliche Untersuchung §4 KiTaG

Vollmacht TPP/Arzt

Einwilligungserklärung/Abholen KiGa

Medikamentenverabreichung

Masern: Dokumentation über die Vorlage von Nachweisen nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Kindertagespflege-Betreuungsvertrag im Rahmen §23 SGBVIII

Über die Tagespflege des Kindes geboren am

**zwischen
den Personenberechtigten bzw. den Eltern**

Name., Vorname

Straße

PLZ/Ort.....

Telefon Mutter privat dienstlich

Telefon Vater privat dienstlich.....

Telefon Mutter mobil..... Vater mobil

E-mail.....Sorgeberechtigt ist/sind.....

und der Tagespflegeperson

Name, Vorname.....

Straße

PLZ/Wohnort

Telefon privat dienstlich

Telefon mobil

E-Mail.....

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§43 SGB VIII) wurde der Tagespflegeperson vom Jugendamt erteilt am und ist gültig bis

Die Tagespflegeperson betreut zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss eigene Kinder im Alter vonbis Jahren undTageskinder im Alter vonbis Jahren.

Im Haushalt der Tagespflegeperson leben bei VertragsabschlussErwachsene und Kinder.

In den für die Kindertagespflege genutzten Räumen (Wohnung, Garten etc.) werden folgende Tiere gehalten:

§ 1 Ärztliche Untersuchung und Masernschutz vor Betreuungsbeginn

1. Nach § 4 des baden-württembergischen Kindertagesbetreuungsgesetz muss jedes Kind vor Aufnahme in die Kindertagespflege ärztlich untersucht werden.
 - Die Eltern übergeben der Tagespflegeperson mit Abschluss dieses Betreuungsvertrages eine Kopie der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG vom.....
 - Die Eltern werden unverzüglich die erforderliche ärztliche Untersuchung veranlassen und der Tagespflegeperson noch vor Beginn des Tagespflegeverhältnisses die Bescheinigung (siehe Anlage) über die ärztliche Untersuchung im Original vorlegen.
2. Die Eltern haben nachgewiesen, dass ihr Kind gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun ist. Die Tagespflegeperson führt die „Dokumentation über die Vorlage von Nachweisen nach §20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“.

§ 2 Beantragung öffentlicher Förderung beim Jugendamt

Wenn die Kindertagespflege als öffentlich geförderte Leistung in Anspruch genommen werden soll, werden die Eltern unverzüglich einen Antrag auf Förderung beim zuständigen Jugendamt stellen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist. Die Antragstellung ist der Tagespflegeperson spätestens mit Beginn des Tagespflegeverhältnisses nachzuweisen. Wird der Antrag vom Jugendamt abgelehnt oder von den Eltern zurück genommen oder gar nicht gestellt, haben die Eltern die Leistungen der Tagespflegeperson komplett selbst zu bezahlen. Zuständig für die Antragstellung sind:

Petra Richler
Landratsamt Sigmaringen
Fachbereich Jugend
Leopoldstr. 4
72488 Sigmaringen
07571 102-4248

Christiane Bodenmiller
Landratsamt Sigmaringen
Fachbereich Jugend
Leopoldstr. 4
72488 Sigmaringen
07571 102-4252

Die Eltern kümmern sich vor Ablauf des Bewilligungszeitraums um die Weiterbewilligung der Förderung der Kindertagespflege. Bei Versäumnis wird die Betreuung von den abgebenden Eltern privat bezahlt.

§ 3 Betreuungsumfang

1. Das Tagespflegeverhältnis beginnt am
- Es wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- Es ist befristet bis.....
- Es gilt eine Probezeit von 4 Wochen.....,.....
in der jederzeit mit einer Frist von einer Woche schriftlich gekündigt werden kann.

2. Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen werden in der Betreuungstabelle festgelegt. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind an den festgelegten Tagen und zu den angegebenen Zeiten zu betreuen.

			Stundenzahl
Montag	von.....bis.....	von.....bis.....	
Dienstag	von.....bis.....	von.....bis.....	
Mittwoch	von.....bis.....	von.....bis.....	
Donnerstag	von.....bis.....	von.....bis.....	
Freitag	von.....bis.....	von.....bis.....	
Samstag	von.....bis.....	von.....bis.....	
Sonntag	von.....bis.....	von.....bis.....	
Gesamt			

3. Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson rechtzeitig und einvernehmlich abgesprochen. Bei einer Förderung durch das Jugendamt ist bei regelmäßiger Änderung des Betreuungsumfangs ein Antrag auf Erhöhung/Reduzierung der festgesetzten Betreuungszeiten von den Eltern im Voraus beim Jugendamt schriftlich zu stellen.

Andere zeitliche Regelungen (Schichtarbeit, unregelmäßige Arbeitszeiten der Eltern etc.):

.....
.....

4. Die Betreuung erstreckt sich auch /nicht auf Feiertage.
5. Das Kind wird zu den vereinbarten Zeiten in die Wohnung der Tagespflegepersonen gebracht und dort wieder abgeholt.
Andere Regelungen:

.....
.....

6. Als Betreuungszeit gilt die Zeit, in der die Tageseltern die Verantwortung für das Kind

im haftungsrechtlichen Sinne haben, also vom erstmaligen Eintreffen am Tage bei der Tagespflegeperson bis zum endgültigen Verlassen an diesem Tage / zur Übergabe an die Eltern.

7. Folgende Personen sind neben den Eltern berechtigt das Kind abzuholen. Diese müssen der Tagespflegeperson bekannt sein.
-
-

§ 4 Ausgestaltung der Betreuung

1. Der Förderauftrag in der Kindertagespflege beinhaltet die Erziehung und Betreuung des Kindes und orientiert sich an dessen Wohl und den Interessen. Ihr individuelles Profil hat die Tagespflegeperson in ihrem Konzept dargestellt. Sie achtet und berücksichtigt die Rechte des Kindes, insbesondere sein Recht auf gewaltfreie Erziehung.
2. Das Kind wird durch die Tagespflegeperson nach Art des Hauses verköstigt.
3. Zu folgenden Fragen werden besondere Vereinbarungen getroffen (ggf. streichen):
 - Ernährung, Süßigkeiten etc.:
 - Fernsehen, Video, Computer, Handy, etc.:
 - Sonstiges:

.....
4. Die Tagespflegeperson darf mit dem Kind alterstypischen Unternehmungen durchzuführen:
 - Mitnahme im PKW
 - Benutzung öffentlicher Spiel- und Abenteuerplätze
 - Ausflüge,
 - Fahrrad fahren/ das Kind mit dem Fahrradanhänger mitnehmen,
 - Besuch des Frei- bzw. Hallenbades.
 - Ergänzungen:.....

.....
5. Aufgaben und Rechte in Kooperation mit Einrichtungen
 - Kindergarten:
 - Schule (z.B. Hausaufgaben):
 - Musikschule, Vereine

§ 5 Entgelt

1. Gewährt das Jugendamt auf Antrag der Eltern die Förderung des Kindes in der Kindertagespflege, setzt dieses die Höhe der laufenden Geldleistung fest und überweist diese direkt an die Tagespflegeperson (z.Z. 6,50€/Std.). Der Eigenanteil der Eltern wird von diesen direkt an das Jugendamt bezahlt.
2. Für die Betreuung eines Kindes, das nicht vom Jugendamt gefördert wird, erhält die Tagespflegeperson einen Betrag, der sich an den Empfehlungen des örtlichen

- Jugendamt orientiert, ein höherer Betrag kann ausgehandelt werden. Für die privat bezahlte Kindertagespflege wird ein Betrag von pro Betreuungsstunde vereinbart.
3. Die Eltern bezahlen der Tagespflegeperson pro Betreuungsstunde ein zusätzliches Entgelt in Höhe von €.
 4. Der Betrag ist nach Eingang der Rechnung innerhalb von 3 Tagen zu bezahlen.
 - Kauf und Zubereitung von Nahrung sind darin bereits enthalten.
 - Für den Kauf und die Zubereitung von Nahrung werden €/Mahlzeit berechnet.
 - Fahrtkosten fallen in Höhe von€ pro/km an
 - Sonstiges z.B. diätische Lebensmittel,..... wird separat abgerechnet.
 5. Betreuungszeiten, die wegen verspäteter Abholung oder aus anderen Gründen über die mit dem Jugendamt vereinbarten Betreuungszeiten hinausgehen, müssen von den Eltern privat bezahlt werden.
 6. Von den Eltern sind bei Bedarf mitzubringen

<input type="checkbox"/> Windeln	<input type="checkbox"/> Kinderwagen
<input type="checkbox"/> Ersatzkleidung	<input type="checkbox"/> Reisebett
<input type="checkbox"/> Gläschenkost	<input type="checkbox"/> Autositz
<input type="checkbox"/> Hochstuhl	<input type="checkbox"/> Fahrradhelm
 7. Für die Entsorgung der Windeln werden folgende Vereinbarungen getroffen:

 8. Kontodaten der Tagespflegeperson
 Kontoinhaber
 Geldinstitut
 BIC: IBAN.....

§ 6 Krankheit und Ausfallzeit der Tagespflegeperson

1. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.
 - Es wird angestrebt, die Vertretung durch eine weitere Tagespflegeperson zu überlegen und durch regelmäßige Kooperation zu ermöglichen.
 - Die Betreuung des Kindes wird von den Eltern privat organisiert.
 - Falls keine Vertretungsmöglichkeit gefunden wird, kann die Koordinierungsstelle bei der Suche behilflich sein.
2. Über längere Krankheitszeiten sind die Koordinierungsstelle und WJH zu informieren.

§ 7 Urlaub der Tagespflegeperson

1. Eltern und Tagespflegeperson stimmen die betreuungsfreien Tage und den Urlaub einvernehmlich miteinander ab.

§ 8 Krankheit des Kindes

1. Kann das Kind die Tagesmutter aus einem wichtigen Grund nicht besuchen, haben die Eltern dies der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.
2. Stellt die Tagespflegeperson fest, dass das Kind so krank ist, dass es bei ihr nicht betreut werden kann, hat sie dies den Eltern unverzüglich mitzuteilen. Die Eltern sind dann verpflichtet, das Kind abzuholen.
3. Bei der Betreuung des Kindes mit einer nachfolgenden Krankheit, ist zu beachten:
 - Diabetes:.....
 - Allergie:.....
 - Chronische Erkrankung:.....
 - Behinderung:.....
 - Epilepsie:.....
 -
4. Die Tagespflegeperson ist in Notfällen verpflichtet, dem Kind ärztliche Hilfe zukommen zu lassen und die Eltern umgehend zu informieren. Bei kleineren Wunden, Insektenstichen, Beulen und Ähnlichem ist die Tagespflegeperson berechtigt, angemessene Hilfsmaßnahmen durchzuführen (siehe Anlage).
5. Die Eltern verpflichten sich, die Tagespflegeperson umgehend von einer Erkrankung des Kindes zu unterrichten, sofern dies Ihre Arbeit betrifft. Wenn die Unterbringung des betreuten Kindes bei der Tagesmutter aufgrund des Krankheitsbildes nicht möglich ist (wegen Ansteckungsgefahr oder aufwändiger Pflege), obliegt den Eltern die Betreuung des Kindes.

§ 9 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Tagespflegeperson

1. Die Eltern und die Tagespflegeperson arbeiten partnerschaftlich zusammen, damit dieser Betreuungsvertrag gegenüber dem Kind ordnungsgemäß erfüllt und der tägliche Wechsel zwischen den Familien erleichtert werden kann. Zu diesem Zweck werden sie auch regelmäßig Erziehungsfragen besprechen.
2. Die Tagespflegeperson unterrichtet die Eltern über alle Vorkommnisse, die für deren Personensorge für das Kind relevant sein können oder die sich auf die Betreuungssituation im Haushalt der Tagespflegeperson (z. B. Aufnahme weiterer Tagespflegekinder, Aufnahme eines Haustiers, Veränderungen in der familiären Situation) auswirken können.
3. Die Eltern unterrichten die Tagespflegeperson über alle Angelegenheiten, die für die Tätigkeit der Tagespflegeperson gegenüber dem Kind relevant sein können, insbesondere auch über Erkrankungen, ärztliche Untersuchungen, Heilbehandlungen, aktuelle Medikationen und Impfungen. Auch über meldepflichtige Krankheiten anderer Familienmitglieder ist die Tagespflegeperson zu unterrichten.
4. Die Vertragspartner werden über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, gegenüber Dritten auch über die Beendigung dieses Tagespflegevertrags hinaus Stillschweigen bewahren.

5. Um die Qualität der Betreuung zu gewährleisten, entbinden sich Eltern und Tagespflegeperson gegenüber der Fachberatung (Koordinierungsstelle) und der Fachstelle für Kindertagespflege beim Jugendamt von der Schweigepflicht.
6. Eltern und die Tagespflegepersonen können ein Gespräch einfordern, sofern sich eine der beiden Seiten Sorgen über die Entwicklung des Kindes macht. Zu diesem Gespräch kann eine Fachberaterin hinzugezogen werden.
7. Die Tagespflegeperson darf Fotos vom Kind machen und die Zeit des Kindes bei ihr dokumentieren. Diese Dokumentation ist nur für sie und die Eltern bestimmt und wird verschlossen aufbewahrt. Weitergabe /Verwendung von Bildern ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Eltern erlaubt.

§ 10 Beendigung des Vertrags

1. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
2. Bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist von vier Wochen richtet sich der Vergütungsanspruch an die Eltern.
3. Das Vertragsverhältnis endet am, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
4. Die Vertragspartner verpflichten sich, die letzten vier Wochen zum Wohle aller als Ablösungsphase zu gestalten.
5. Über die Beendigung sind die Koordinierungsstelle für Tageseltern und die Wirtschaftliche Jugendhilfe bis zum 15. des Vormonats zu informieren.

§ 11 Versicherung

1. Die Tagespflegeperson unterhält zur haftungsrechtlichen Absicherung ihrer Tätigkeit eine ausreichende Haftpflichtversicherung.
2. Die Eltern kümmern sich um eine Privathaftpflichtversicherung für ihr Kind.
Das Kind ist versichert bei:.....

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind zum Zweck der Dokumentation schriftlich niederzulegen und von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.
2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags hat auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss.

Die Vertrags abschließenden Parteien:

Ort, Datum

.....
Unterschrift Personensorgeberechtigte

.....
Unterschrift Tagespflegeperson

Herausgegeben von der Koordinierungsstelle für Tageseltern Sigmaringen nach Vorlage des Landesverbandes
der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V. 2019